

Kantonsverfassung (Ersetzung der Landsgemeindedemokratie durch die Urnendemokratie)

Nachtrag vom 29. November 1998

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Art. 19 *wird aufgehoben.*

Art. 22 Abs. 2

² Die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen sowie an den Urnenabstimmungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes ist Bürgerpflicht.

Art. 47 *Ausübung der politischen Rechte*

¹ Das Verfahren bei Initiative und Referendum sowie das Abstimmungs- und Wahlverfahren wird durch die Gesetzgebung geregelt.

² Die Gesetzgebung bestimmt die Durchführung von Urnenverfahren bei Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 52 *Amtsjahr*

¹ Das Amtsjahr der kantonalen und kommunalen Behörden beginnt, soweit die Gesetzgebung bzw. die Gemeindeordnung keine abweichende Bestimmungen enthält, am 1. Juli und endet am 30. Juni.

² Rücktritte sind auf das Ende eines Amtsjahres möglich. Die Gesetzgebung kann Ausnahmen für einen vorzeitigen Rücktritt festlegen.

¹ LB XIII, 1

² LB XIII, 1, XVIII, 258, XIX, 25 und 316, XX, 321, XXII, 69, und XXIV, 315

Überschriften vor Art. 57: *II. Kantonale Gewalten*
I. Volk

Art. 57 *Wahlen*

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Kantonsrat und den Verfassungsrat,
- b. den Regierungsrat,
- c. das Mitglied des Ständerates,
- d. die Präsidien des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts,
- e. die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts.

Art. 58 *Sachabstimmungen*
I. Obligatorische

Der Abstimmung an der Urne unterliegen:

- a. der Erlass und die Änderung der Kantonsverfassung sowie der Beschluss über die Gesamtrevision;
- b. das Standesinitiativrecht des Kantons nach Art. 93 Abs. 2 der Bundesverfassung³, wenn es durch ein Volksbegehren verlangt wird und ihm der Kantonsrat nicht zustimmt;
- c. die rechtsgültig zu Stande gekommenen Volksbegehren betreffend Gesetze und Finanzbeschlüsse, sofern der Kantonsrat den Volksbegehren nicht zustimmt oder ihnen einen Gegenvorschlag gegenüberstellt.

Art. 59 2. *Fakultative*

¹ Auf Verlangen sind der Abstimmung zu unterbreiten:

- a. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Gesetzen,
- b. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben von mehr als einer Million Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 200'000 Franken.

³ SR 101

² Die Volksabstimmung ist durchzuführen:

- a. wenn ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates dies verlangt;
- b. wenn sie binnen 30 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses oder Beschlusses von 100 Stimmberechtigten verlangt wird.

Art. 60 *Gesetzesvorbehalt*

In der Form des Gesetzes sind die generellen Bestimmungen zu erlassen, die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen sowie die Organisation von Kanton und Gemeinden allgemein gültig festlegen.

Art. 61 *Volksbegehren* *1. Zustandekommen*

¹ Ein Volksbegehren kommt zu Stande, wenn:

- a. 500 Stimmberechtigte die Gesamtrevision oder die Teilrevision der Kantonsverfassung verlangen;
- b. 500 Stimmberechtigte den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder eines der fakultativen Abstimmung unterstehenden Finanzbeschlusses verlangen;
- c. 500 Stimmberechtigte verlangen, das dem Kanton nach Art. 93 Abs. 2 der Bundesverfassung⁴ zustehende Standesinitiativrecht auszuüben.

² Eine Volksmotion kommt zu Stande, wenn ein Stimmberechtigter oder ein Gemeinderat den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder eines der fakultativen Abstimmung unterstehenden Finanzbeschlusses verlangt und das Begehren vom Kantonsrat unterstützt wird.

Art. 62 *2. Form*

Volksbegehren können als allgemeine Anregung oder, wenn sie nicht die Gesamtrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden.

Art. 63 *3. Inhalt*

¹ Volksbegehren dürfen nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht eine Verfassungsrevision verlangen, der Kantonsverfassung widerspricht.

⁴ SR 101

² Sie dürfen sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen und müssen eine Begründung enthalten.

Art. 64 4. *Behandlung*

¹ Ein als allgemeine Anregung gestelltes verfassungsmässiges Volksbegehren ist innert Jahresfrist der Volksabstimmung zu unterbreiten, sofern ihm der Kantonsrat nicht zustimmt. Stimmt ihm der Kantonsrat zu oder wird es vom Volk angenommen, so hat der Kantonsrat eine Vorlage auszuarbeiten, die innert zwei Jahren der Urnenabstimmung unterbreitet werden kann.

² Der Kantonsrat hat ein verfassungsmässiges Volksbegehren in der Form der ausgearbeiteten Vorlage so zu behandeln, dass es innert zwei Jahren zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Volksabstimmung unterbreitet werden kann.

Art. 65 *wird aufgehoben.*

Art. 69 *Wahlbefugnisse*

¹ Der Kantonsrat wählt jedes Jahr aus der Mitte des Regierungsrates den Landammann und den Landstatthalter. Der Landammann ist für die nächste Amtsdauer in dieses Amt nicht wieder wählbar. Ein Regierungsratsmitglied darf insgesamt nicht mehr als viermal das Landammannamt bekleiden.

² Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

- a. die Vizepräsidenten des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts aus den Mitgliedern dieser Gerichte,
- b. auf Vorschlag des Regierungsrates den Landschreiber,
- c. einen oder mehrere Staatsanwälte, einen oder mehrere Verhörrichter, den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter, das Jugendgericht sowie dessen Präsidenten und Vizepräsidenten,
- d. die Mitglieder und den Präsidenten des Bankrates, die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Rechnungsprüfungskommission sowie den Direktor der Kantonalbank,
- e. die vom Kanton zu bestimmenden Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Kontrollstelle und den Direktor des Elektrizitätswerkes Obwalden,
- f. die kantonale Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission,
- g. weitere Behörden und Kommissionen, deren Wahl durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat übertragen ist.

Art. 70 Ziff. 5, 10 und 13

In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

5. die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch das Bundesrecht dem Kanton vorgeschrieben sind oder für die dem Kantonsrat durch Gesetz Vollmacht erteilt ist, sowie, unter dem Vorbehalt des Finanzreferendums, über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben und jährlich wiederkehrenden Ausgaben, die nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen;
10. der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit und die Behandlung der eingereichten Volksbegehren;
13. der Entscheid über den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen sowie über den Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Bistum, unter Vorbehalt des Finanzreferendums und soweit diese Befugnisse nicht durch die Gesetzgebung dem Regierungsrat übertragen sind;

Art. 71 *wird aufgehoben.*

Art. 73 *wird aufgehoben.*

Art. 111 *Teilrevision*

Eine Teilrevision der Verfassung erfolgt auf dem Weg der Gesetzgebung mit obligatorischer Abstimmung.

Art. 112 *Gesamtrevision*

¹ Die Gesamtrevision der Verfassung ist auf dem Weg der Gesetzgebung mit obligatorischer Abstimmung zu beschliessen.

² Wird die Gesamtrevision der Kantonsverfassung beschlossen, so obliegt die Ausarbeitung einer neuen Verfassung einem Verfassungsrat.

³ Der Verfassungsrat wird nach den für den Kantonsrat geltenden Wahlvorschriften bestellt. Alle im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten sind wählbar.

⁴ Die vom Verfassungsrat ausgearbeitete Vorlage ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Wird sie in der Abstimmung abgelehnt, so ist innert drei Jahren dem Volk eine neue Vorlage zu unterbreiten. Wenn auch diese Vorlage verworfen wird, ist das Begehren auf Gesamtrevision erledigt.

Art. 115 Abs. 3 und 4

³ Über Finanzbeschlüsse und Verordnungen des Kantonsrates, gegen welche noch nach bisherigem Recht das Referendum zu Stande gekommen ist, entscheidet das Volk an der Urne. Dies gilt auch für Finanzbeschlüsse und Verordnungen, für welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Verfassungsnachtrags die Referendumsfrist noch läuft und das Referendum nachher zu Stande kommt.

⁴ Änderungen von geltenden Verordnungen des Kantonsrates, die nach bisherigem Recht dem fakultativen Referendum unterstanden, unterstehen bis zu ihrem Ersatz oder ihrem Aufheben dem fakultativen Gesetzesreferendum nach neuem Recht.

Art. 119 Abs. 3 bis 5

³ Nach Annahme des Verfassungsnachtrags sind Gesamterneuerungswahlen bzw. ist eine Erneuerungswahl durchzuführen:

- a. für den Regierungsrat erstmals im Jahre 2002; die Amtsdauer der 1996 gewählten Mitglieder des Regierungsrates verlängert sich bis zum Jahr 2002;
- b. für das Mitglied des Ständerates erstmals im Jahre 2003, zusammen mit der Wahl des Nationalrates;
- c. für die Gerichte erstmals im Jahre 2000.

⁴ Für Regierungsräte und Richter sowie den Ständerat, welche in den Jahren vor der Durchführung der Gesamterneuerungswahlen zurücktreten bzw. deren bisherige Amtsdauer vorher endet, sind Ersatzwahlen als Einzelwahlen durchzuführen.

⁵ Der Regierungsrat erlässt nötigenfalls die für die Durchführung einer Volkswahl an der Urne erforderlichen Weisungen.

Art. 120a *Anpassung des Staatsverwaltungsgesetzes*

Artikel 34 Absatz 1 und 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997⁵ werden aufgehoben. Die Sachüberschrift lautet neu: «Vorzeitiger Rücktritt».

⁵ LB XXIV, 320

II.

Dieser Nachtrag tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Sarnen, 29. November 1998

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Hans Hofer
Der Landschreiber: Urs Wallimann